

Gerd Wichmann

**20149 Hamburg
Innocentiastrasse 7**

An das
IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

22. Januar 2010

Betr.: IDM ERS HFA 30 und 31

Sehr geehrter Damen, sehr geehrte Herren,

ich mache zu den beiden Entwürfen die folgenden Anmerkungen:

1. ERS HFA 30

- Tz 25

Für den Fall, dass das Deckungsvermögen aus einer Rückdeckungsversicherung besteht, ist nicht nur der Anspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft zu verpfänden, sondern auch eine Sicherstellung für die Zeit ab Auszahlung der Versicherungsleistung vorzusehen.

- Tz 68

Zu Tz 68 sollte genau bestimmt werden, welche Bewertung Zugangsbewertung und welche Folgebewertung ist.

Da auf „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ abgestellt wird, sollte ausgeführt werden, ob und inwieweit Deckungsvermögen angeschafft oder hergestellt ist. In Tz. 84 wird nur noch von Anschaffungskosten gesprochen. Dabei ergibt sich die Frage, ob z.B. ein Anspruch aus einer Rückdeckungsversicherung durch den Versicherungsnehmer angeschafft worden sein kann: Voraussetzung wäre, der Anspruch hätte vor der Zurechnung bei dem Versicherungsunternehmen vorher bestanden. Damit ist gleichbedeutend, dass das Versicherungsunternehmen den Anspruch hergestellt haben müsste, da er nur angeschafft oder hergestellt worden sein kann; und das Versicherungsunternehmen kann diesen Anspruch nicht angeschafft haben, da er vorher Niemandem zugerechnet war. Hätte das Versicherungsunternehmen den Anspruch hergestellt, hätte das Folgen für den Jahresabschluss des Versicherungsunternehmens, die dort nicht gezogen werden.

Das spricht dafür, dass der Versicherungsnehmer den Anspruch hergestellt hat.

- Tz 84

Es ergibt sich die Frage, ob eine Verrechnung auch dann erfolgt, wenn das Deckungsvermögen

höher ist als die Verpflichtung. Probleme ergeben sich aus unterschiedlichen Bewertungsgrundsätzen für Aktiva und Passiva. So kann z.B. eine „überkongruente“ Rückdeckungsversicherung einen geringeren Wert aufweisen als die Pensionsrückstellung.

2. ERS HFA 31

- Tz 4

Sind nicht Fälle denkbar, in denen Herstellungskosten unmittelbar in der Bilanz aktiviert werden? Wie steht es in diesen Fällen mit der Behandlung der aktivierten Aufwendungen, wenn noch kein Vermögensgegenstand entstanden ist? (Abgrenzung zu Tz 8)

- Tz 5

Es wird Zugangsbewertung dargestellt; das sollte erwähnt werden.

- Tz 6 ff.

Es stellt sich diese Frage: Wer ist Hersteller eines Vermögensgegenstandes?

Sollte der Hersteller definiert werden? Wenn ja: ohne Zirkelschluss, wie z.B. durch Hinweis auf das Herstellerrisiko, denn das ist definiert durch den Hersteller, der jedoch definiert werden soll.

- Tz 9

Ist die Aussage in jedem Fall zutreffend? Auch dann, wenn Stoffe angeschafft werden, die sonst im Unternehmen keine Verwendung finden und nur für den herzustellenden Vermögensgegenstand beschafft wurden?

- Tz 10

Gehören die beschriebenen Bewachungskosten zu den Herstellungskosten oder nicht? Oder räumt das IDW ein Wahlrecht ein?

Reicht es für die - wie auch immer geartete Behandlung der Bewachungskosten - nicht aus, die Herstellung fortsetzen zu können? Welche Nachweisprobleme ergeben sich, wenn man auf „beenden“ der Herstellung abstellt?

Mit freundlichen Grüßen